

Az.: 31 - 565.12

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung),  
Bekämpfung der *Geflügelpest* im Landkreis Straubing-Bogen  
Aufhebung der Aufstallungsverpflichtungen sowie des Verbots von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art durch Allgemeinverfügung**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund der §§ 13 und 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i.d.F. Bekanntmachung vom 08.05.2013, zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 29.06.2016 i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 G vom 18.07.2016 folgende

**Allgemeinverfügung:**


1. Die mit Allgemeinverfügung vom 18.02.2017 Az.: 31 – 565.12 und für alle Tierhalter (private oder gewerbliche) im Landkreis Straubing-Bogen geltende Aufstallungsverpflichtung von Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung wird **ab sofort aufgehoben**.
2. Ebenso wird das mit Allgemeinverfügung vom 18.02.2017 in Nr. 5. verfügte Verbot zur Durchführung von Geflügelbörsen und –märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art **ab sofort aufgehoben**.
3. Unberührt von der Aufhebung unter Nr. 1 und Nr. 2 bleiben etwaig getroffene besondere Regelungen für ein Geflügelpest-Restriktionsgebiet (Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet-Schutzzone). Diese sind von der Aufhebung nicht betroffen und gelten bis zu deren Außer-Kraft-treten weiter.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen (Eingangsbereich Haupteingang) in Leutnerstr. 15, 94315 Straubing am 16.03.2017. Der Verwaltungsakt gilt demnach am 17.03.2017 als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

**Hinweise:**

- Der Text dieser Allgemeinverfügung mit Begründung kann von jedermann, der als Betroffener im Sinne der Nrn. 1, 2 und 3 der Verfügung in Betracht kommt, während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Altbau Zimmer Nr. 318 sowie in der jeweiligen Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter [www.landkreis-straubing-bogen.de/aktuelles](http://www.landkreis-straubing-bogen.de/aktuelles)
  
- Die Verordnung über bestimmte Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen (Dringlichkeitsverordnung des BMEL) ist noch bis zum 20. Mai 2017 gültig. Danach sind die Geflügelhalter nach wie vor verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die Dringlichkeitsverordnung ist abrufbar unter [www.landkreis-straubing-bogen.de/aktuelles](http://www.landkreis-straubing-bogen.de/aktuelles).

Auch mit Aufhebung der Aufstallungspflicht ist weiterhin ein Höchstmaß an Sicherheit geboten.

Landratsamt Straubing-Bogen  
Straubing, 16.03.2017

  
A u m e r  
Regierungsrätin



**Abdruck an:**

Gemeindeverwaltungen (alle per E-Mail)  
des Landkreises Straubing-Bogen

mit der Bitte um Kenntnisnahme und unverzüglicher ortsüblicher Bekanntmachung.

Abteilung 5  
Veterinärwesen (fachlich)  
Im H a u s e

[vetamt@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:vetamt@landkreis-straubing-bogen.de)

Regierung von Niederbayern  
Sachgebiet 55.2  
Gestütstr. 10  
84028 Landshut

[carl-heinz.lehner@reg-nb.bayern.de](mailto:carl-heinz.lehner@reg-nb.bayern.de)

Amtsblatt  
Herrn Sollinger  
Im H a u s e

[Sollinger.Siegfried@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Sollinger.Siegfried@landkreis-straubing-bogen.de)

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Veröffentlichung um Amtsblatt.